



PERSONALVERORDNUNG

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 3. Juni 2016

Fassung 24. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Personalverordnung Gemeinde Feuerthalen (PVO)	3
Präambel	3
Geltungsbereich - Allgemeines	3
Geltung des kantonalen Rechts.....	4
Lehrpersonen und Angestellte an der Schule Feuerthalen	4
Anstellungsinstanz	4
Dauer der Anstellung	4
Kündigung	5
Abfindung	5
Lohn.....	6
Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Ferien und Urlaub.....	6
Mitsprache.....	6
Versicherungen und Pensionskasse	6
Pflichten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft	7
Spesen und Auslagen	7
Mitarbeiterbeurteilung	7
Aus- und Weiterbildung.....	8
Schaffung neuer Stellen.....	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkraftsetzung.....	8
Übergangsbestimmungen.....	9
Genehmigungshinweise.....	9
Stichwortverzeichnis	10
Impressum	12

Personalverordnung Gemeinde Feuerthalen (PVO)

Präambel

Für das Personal der **politischen Gemeinde Feuerthalen** gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons Zürich. Dort, wo aufgrund der besonderen Verhältnisse in der **Gemeinde Feuerthalen** abweichende Regelungen angezeigt sind, werden diese nachfolgend beschrieben. In diesem Sinne regelt dieses Feuerthaler Personalrecht lediglich die Abweichungen vom kantonalen Personalrecht. Hingegen verzichtet es zugunsten einer besseren Transparenz auf die Wiederholung der übrigen, nicht veränderten Bestimmungen über das Personalverhältnis, welche bereits im kantonalen Recht geregelt sind. Um personalrechtliche Fragen in der Gemeinde Feuerthalen beantworten zu können, muss zuerst die entsprechende Regelung im kantonalen Personalrecht aufgesucht werden. Anschliessend ist zu überprüfen, ob die untenstehenden Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen. Besteht eine solche abweichende Regelung, gilt diese. Besteht keine abweichende Regelung, gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss.

ARTIKEL 1

Geltungsbereich - Allgemeines

Abs. 1

Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der **politischen Gemeinde Feuerthalen**. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der **politischen Gemeinde Feuerthalen** stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

Abs. 2

Die Rechtsbeziehungen der kantonal besoldeten Lehrpersonen gemäss § 1 LPG richten sich ausschliesslich nach dem Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich und seinen Ausführungserlassen. Auf diese Angestelltenverhältnisse ist die vorliegende Verordnung nicht anwendbar.

Abs. 3

Die Rechtsbeziehungen zwischen der **politischen Gemeinde Feuerthalen** und Mitgliedern der Behörden und den beratenden Kommissionen richten sich nach einem separaten Erlass (Entschädigungsverordnung).

Abs. 4

Das Arbeitsverhältnis von Auszubildenden in einem Lehrverhältnis wird durch Vertrag mit einer Probezeit von drei Monaten begründet. Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts zum Lehrvertrag sind einzuhalten. Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen pro Kalenderjahr. Die Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit und Unfall dauert im ersten Ausbildungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Ausbildungsjahr drei Monate.

ARTIKEL 2

Geltung des kantonalen Rechts

Abs. 1

Soweit diese Verordnung und deren Vollzugsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Abs. 2

Dort, wo der Gemeinderat von der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

ARTIKEL 3

Lehrpersonen und Angestellte an der Schule Feuerthalen

Abs. 1

Von der **politischen Gemeinde Feuerthalen** kommunal angestellte und besoldete Lehrpersonen und Fachlehrpersonen unterstehen dem Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich.

Abs. 2

Therapeuten und „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“-Lehrpersonen werden gemäss den kantonalen Regelungen und Empfehlungen angestellt. Dabei ist die Anstellungsinstanz berechtigt, in der Anstellungsverfügung von den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechtes, des kantonalen Personalrechtes und dieser Verordnung abzuweichen.

Abs. 3

Nicht als Lehrpersonen im Sinne von Abs. 1 gelten alle Personen, die nicht unterrichten sowie die übrigen Angestellten an der Schule, insbesondere Sozialarbeiter, Schulpsychologen, Betreuungspersonen, Klassenassistenten, Angestellte der Schulverwaltung, usw.

ARTIKEL 4

Anstellungsinstanz

Abs. 1

Das Personal wird vom Gemeinderat oder von der Schulpflege angestellt.

Abs. 2

Die Anstellungskompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.

ARTIKEL 5

Dauer der Anstellung

Abs. 1

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

Abs. 2

Befristete Arbeitsverhältnisse sind auch länger als ein Jahr zulässig.

ARTIKEL 6 Kündigung

Abs. 1

Die Zuständigkeit für Kündigungen obliegt der Anstellungsinstanz.

Abs. 2

Als sachlicher Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts:

- a) Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung
- b) Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten
- c) mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten
- d) mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit
- e) nachhaltige Störung des Arbeitsklimas
- f) sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen

Abs. 3

Diese Kündigungsgründe müssen durch eine objektive Beurteilung belegt sein.

Abs. 4

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.

Abs. 5

Es kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden.

Abs. 6

Die Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Den Rechtsmitteln gegen Kündigung, Einstellung im Amt und vorzeitige Entlassung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

ARTIKEL 7 Abfindung

Abs. 1

Angestellten mit Unterstützungspflichten, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der **Politischen Gemeinde Feuerthalen** und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann eine Abfindung ausbezahlt werden, sofern sie mindestens 35-jährig sind und fünf Dienstjahre aufweisen.

Abs. 2

Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie das während der Abfindungsdauer erzielte neue Einkommen.

Abs. 3

Die Abfindung beträgt zwischen 1 und 6 Monatslöhnen und wird von der Anstellungsinstanz mit Verfügung festgesetzt.

Abs. 4

Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen

- a) Kündigung durch den Angestellten
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) Auflösung aus einem von Arbeitnehmer verschuldeten wichtigen Grund
- d) Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder Invaliditätshalber
- e) vorzeitigem Altersrücktritt oder Entlassung altershalber
- f) Tod des Angestellten

ARTIKEL 8

Lohn

Abs. 1

Der Gemeinderat und die Schulpflege legen, nach Anhörung der jeweils anderen Anstellungsinstanz, auf der Basis der Arbeitsplatzbewertung einen Einreihungsplan in der Regel im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich fest.

Abs. 2

Die Anstellungsinstanz stuft die Angestellten aufgrund des Einreihungsplanes je nach Tätigkeit, Verantwortung und Vorbildung in einer Lohnklasse und –stufe ein.

Abs. 3

Über ordentliche Beförderungen und individuelle Lohnanpassungen aufgrund von Leistungsbeurteilungen entscheidet die Anstellungsinstanz. Diese Kompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.

Abs. 4

Über den Teuerungsausgleich, generelle Realloohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat und die Schulpflege, nach Anhörung der jeweils anderen Anstellungsinstanz, wobei sich die Anstellungsinstanz in der Regel nach den Anpassungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Arbeitsmarkt richtet.

Abs. 5

Der Anspruch auf Sitzungsgeld richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

ARTIKEL 9

Arbeitszeit, Überzeit, Gleitzeit, Ferien und Urlaub

Abs. 1

Der Gemeinderat kann für die Angestellten vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Arbeitszeit, Überzeit, Kompensation, Ferien und Urlaub erlassen und weitere Feiertage bezeichnen. Insbesondere kann er ein Gleitzeitmodell vorsehen. Zudem legt er den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.

Abs. 2

Dabei kann der Gemeinderat für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Regelungen vorsehen.

ARTIKEL 10

Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens wird das betroffene Personal in der Regel zur Stellungnahme eingeladen.

ARTIKEL 11

Versicherungen und Pensionskasse

Abs. 1

Die politische Gemeinde Feuerthalen kann für ihre Angestellten vom kantonalen Recht nicht vorgesehene Versicherungen, insbesondere Taggeldversicherungen abschliessen. Die Leistungen bei Krankheit und Unfall richten sich dann nach dem jeweiligen Vertrag mit der Versicherung. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

Abs. 2

Der Gemeinderat regelt bei sämtlichen gesetzlichen und freiwilligen Personalversicherungen die Prämienzahlung. Er kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes die Angestellten zur Zahlung angemessener Prämienanteile verpflichten.

Abs. 3

Die Angestellten werden in die jeweilige Pensionskasse **der politischen Gemeinde Feuerthalen** aufgenommen. Ein Wechsel der Pensionskasse ist im Einvernehmen mit dem Personal zu vollziehen.

Abs. 4

Die Leistungen der Pensionskasse, insbesondere die Leistungen bei der Entlassung altershalber, richten sich nach den Statuten und dem Vertrag der Pensionskasse.

ARTIKEL 12

Pflichten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Abs. 1

Die Angestellten sind verpflichtet, sich den vertrauensärztlichen Untersuchungen der Vorsorgeeinrichtung sowie den weiteren Personal- und Taggeldversicherungen der **politischen Gemeinde** zu unterziehen und mit den Versicherungen zusammenzuarbeiten.

Abs. 2

Kürzen Versicherungen ihre Leistungen aufgrund der ungenügenden Mitwirkung des Angestellten, so ist die Anstellungsinstanz berechtigt, den Lohn des Angestellten entsprechend zu kürzen.

Abs. 3

Die **politische Gemeinde Feuerthalen** kann Fallbegleitungen durchführen. Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Durchführung.

ARTIKEL 13

Spesen und Auslagen

Abs. 1

Die **politische Gemeinde Feuerthalen** vergütet den Angestellten ihre dienstlich bedingten Spesen und Auslagen.

Abs. 2

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Er kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ARTIKEL 14

Mitarbeiterbeurteilung

Abs. 1

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Abs. 2

Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ARTIKEL 15

Aus- und Weiterbildung

Abs. 1

Die **Politische Gemeinde Feuerthalen** kann an Angestellte für Aus- und Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten. Über die Durchführung entscheidet die Anstellungsinstanz.

Abs. 2

Die Anstellungsinstanz kann Aus- und Weiterbildungen, Coaching oder Supervision im Umfang von bis zu 40 Stunden pro Jahr als obligatorisch erklären oder anordnen. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nicht. Bei bezahltem Urlaub können auch mehr als 40 Stunden pro Jahr Weiterbildung, Coaching oder Supervision angeordnet werden.

Abs. 3

Besteht an der Aus- und Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse des Angestellten, und hat die **politische Gemeinde Feuerthalen** an diese Ausbildung Beiträge geleistet, so ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Angestellten liegen.

Abs. 4

Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

ARTIKEL 16

Schaffung neuer Stellen

Abs. 1

Die Anstellungsinstanz ist berechtigt, von der Gemeindeversammlung geschaffene ständige vollamtliche Stellen in Teilzeitstellen aufzuteilen. Dabei darf die Summe der dadurch geschaffenen Teilzeitstellen die von der Gemeindeversammlung geschaffenen Vollzeitstellen nicht übersteigen.

Abs. 2

Die Anstellungsinstanz ist berechtigt, neue vorübergehende oder neue Teilzeitstellen zu schaffen. Dabei darf die Summe aller von der Gemeindeversammlung bewilligter Stellen nicht überschritten werden.

Abs. 3

Per 24. November 2023 umfasst der Stellenplan 3367% Vollzeitstellen für die politische Gemeinde Feuerthalen.¹

ARTIKEL 17

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieses Erlasses Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Stehen die Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats im Widerspruch zum kantonalen Recht, ohne dass in diesem Erlass ein Abweichen oder eine Kompetenz zum Abweichen vorgesehen ist, geht das kantonale Recht vor.

ARTIKEL 18

Inkraftsetzung

Diese Personalverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Eintritt der Rechtskraft per 1. August 2016 in Kraft.

¹ Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024

ARTIKEL 19

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dieser neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen diese neuen Bestimmungen vor.

Abs. 2

Der Besitzstand wird für alle Angestellten, welche gemäss dem Neuerlass der Personalverordnung im Vergleich zu den Personalverordnungen der ehemaligen politischen Gemeinde Feuerthalen und der ehemaligen Schulgemeinde Feuerthalen einen tieferen Lohn erhalten, für drei Jahre gewährt. Falls der bisherige Jahreslohn über dem neuen Lohn liegt, wird während drei Jahren der bisherige Jahreslohn ausgerichtet (Besitzstand), dann wird der Lohn reduziert. Der individuelle und der generelle Lohnaufstieg werden bis zum Erreichen der Einstufung gemäss dieser Verordnung nicht gewährt. Dies gilt für höchstens drei Folgejahre ab Inkraftsetzung dieser Verordnung. Sofern der bisherige Jahreslohn unter demjenigen gemäss der neuen Verordnung liegt, erfolgt die Anpassung in einem Schritt unmittelbar mit Inkraftsetzung dieser Verordnung. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie des Lohnes führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages. Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Eine Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages, jedoch höchstens bis zum Betrag, der zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung massgebend war.

Abs. 3

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Abs. 4

Für alle Angestellten der ehemaligen politischen Gemeinde Feuerthalen und der ehemaligen Schulgemeinde Feuerthalen gilt bezüglich dem erreichten Dienstalter bei der Bildung der Einheitsgemeinde die Besitzstandswahrung.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Personalverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 4. April 2016 mit GRB 51 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 angenommen.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Jürg Grau

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Abfindung	7	Lehrpersonen	6
Allgemeines	5	Lohn	8
Anstellungsdauer	6	MAB	9
Anstellungsinstanz	6	Mitarbeiterbeurteilung	9
Arbeitszeit	8	Mitsprache	8
Ausbildung	10	Neue Stellen	10
Ausführungsbestimmungen	10	Niederkunft	9
Auslagen	9	Pensionskasse	8
Beurteilung	9	Personalverordnung	5
Dauer der Anstellung	6	Pflichten	9
Entlöhnung	8	Präambel	5
Ferien	8	PVO	5
Fortbildung	10	Schule	6
Geltung Kantonales Recht	6	Schwangerschaft	9
Geltungsbereich PVO	5	Spesen	9
Genehmigungshinweise PVO	12	Übergangsbestimmungen PVO	12
Gleitzeit	8	Überzeit	8
Inkraftsetzung PVO	10	Unfall	9
Kantonales Recht	6	Urlaub	8
Krankheit	9	Versicherung	8
Kündigung	7	Weiterbildung	10
Lehrer	6		

Impressum

Titel: Personalverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 24. November 2023
Stand: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016; Änderung vom 24. November 2023
Datei: G:\GS\Erlasse\Personalverordnung\2016\Personalrecht 2016 Gemeinde Feuerthalen_2016-06-03.docx

Änderungsverlauf:

Genehmigung:	Gemeindeversammlung Feuerthalen			03.06.2016
Revision:	Gemeindeversammlung Feuerthalen	Art. 16 Abs. 3	GVP 2020-1	27.11.2020
	Gemeindeversammlung Feuerthalen	Art. 16 Abs. 3	GVP 2021-2	19.11.2021
	Gemeindeversammlung Feuerthalen	Art. 16 Abs. 3	GVP 2023-2	24.11.2023